

Bekanntmachung

wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren für den Gewässerausbau des Dietenbaches

Das Garten- und Tiefbauamt hat beim Umweltschutzamt den Wasserrechtsantrag für den Gewässerausbau des Dietenbaches eingereicht.

Die zur Durchführung des Verfahrens eingereichten Antrags- und Planunterlagen liegen in der Zeit vom

14.09.2020 – 16.10.2020

bei der Stadt Freiburg, Bürgerberatung (Rathausinformation), Rathausplatz 2 – 4, 79098 Freiburg, während der üblichen Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht offen aus.

Außerdem wird der Antrag mit den dazugehörigen Planunterlagen auf der Homepage der Stadt Freiburg unter

www.freiburg.de/umwelt-bekanntgaben

bekannt gemacht.

Sie gelangen über folgenden Pfad zu diesem Link:

www.freiburg.de

rechter Reiter: **Umwelt und Natur**

rechts oben unter der Überschrift „Service“ - **Bekanntgaben**

Das Gebiet des geplanten neuen Stadtteils Dietenbach (städtebauliche Entwicklungsmaßnahme – SEM – Dietenbach) liegt derzeit in einem erheblichen Umfang innerhalb eines kraft Gesetzes gültigen Überschwemmungsgebietes, also innerhalb eines Bereichs, der bei einem Hochwasserereignis, das statistisch gesehen einmal in 100 Jahren auftritt (HQ 100), überflutet wird. Die innerhalb des HQ 100-Bereichs liegenden Flächen des geplanten neuen Stadtteils dürfen erst dann bebaut werden, wenn diese nicht mehr überflutet werden.

Durch die Aufweitung und den ökologisch verträglichen Ausbau inkl. Maßnahmen zur Hochwasseroptimierung im sog. Schildkrötenkopf kann die Situation so verbessert werden, dass die zur Bebauung vorgesehenen Flächen nicht mehr innerhalb der Überflutungsflächen des HQ 100 liegen.

Auf der Basis des städtebaulichen Siegerentwurfs hat die Verwaltung mit fachlicher Unterstützung durch Ingenieurbüros und ökologische Gutachter die Prüfung und Beurteilung von möglichen Varianten durchgeführt und die vorliegende Variante des Ausbaus des Dietenbachs erarbeitet.

Die Stadt Freiburg, vertreten durch das Garten- und Tiefbauamt, hat den Antrag auf wasserrechtliche Planfeststellung beim Umweltschutzamt als untere Wasserbehörde eingereicht.

Der Dietenbach soll auf einer Strecke von insgesamt ca. 1 km Länge zwischen dem Dietenbachpark (Unterquerung Besanconallee) und der Straße Zum Tiergehege so ausgebaut werden, dass insgesamt eine ökologische Aufwertung erreicht wird. Zur Verbesserung des gewässerökologischen Zustands des Dietenbachs sowie dessen derzeit landwirtschaftlich intensiv genutzten Vorländern sind folgende Maßnahmen im Bereich der Ausbaustrecke sowie des Schildkrötenkopfes vorgesehen:

- Rückbau von Querbauwerken / Abstürzen sowie Sohl-/Uferbefestigungen
- Aufwertung landwirtschaftlich intensiv genutzter Flächen innerhalb des Ausbaukorridors und dauerhafte Sicherung eines beidseitig mind. 10 m breiten Gewässerrandstreifens
- Bekämpfung von Neophyten (u.a. japanischer Staudenknöterich) mittels langfristiger Unterhaltungsmaßnahmen

Die Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurden bei der Planung mit berücksichtigt und die Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Vorfeld von der unteren Wasserbehörde festgestellt (§ 5 Abs. 1 UVPG). Es wurde eine Umweltverträglichkeitsstudie erstellt, welche Bestandteil der Planunterlagen ist.

Für das Vorhaben ist ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren erforderlich. (§§ 67, 68 WHG)

Folgende Unterlagen liegen dem Wasserrechtsantrag zu Grunde und werden öffentlich ausgelegt:

- Zusammenstellung der Ergebnisse aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung
- Erläuterungsbericht
- Lagepläne
- Querprofile
- Längsschnitte
- Brückenbauwerkspläne
- Riegelbauwerkspläne
- Pläne Durchlassbauwerk
- geotechnischer Bericht
- landschaftspflegerischer Begleitplan
- Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung
- Erläuterungsbericht Natura-2000-Vorprüfung
- Umweltgutachten

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich oder zur Niederschrift bis 2 Wochen nach dem Ablauf der Auslegungsfrist, d.h. **bis zum 30.10.2020**, bei der Stadt Freiburg, untere Wasserbehörde, Fehrenbachallee 12, 79106 Freiburg, erhoben werden. Bei schriftlichen Einwendungen ist der Tag des Eingangs des Einwendungsschreibens maßgeblich, nicht das Datum des Poststempels.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) einzulegen, können innerhalb dieser Frist Stellungnahmen zu den Planunterlagen abgeben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nachträgliche Auflagen wegen nachteiliger Wirkungen nur verlangt werden können, wenn der Betroffene diese während des Verfahrens nicht voraussehen konnte.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben und die Stellungnahmen der Behörden und Vereinigungen mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Vereinigungen, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntgemacht. Personen, die Einwendungen erhoben haben, werden über den Termin benachrichtigt. Wenn mehr als 50 Personen mit Einwendungen zu benachrichtigen sind, können die Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten an dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Freiburg, den 11.09.2020

Der Oberbürgermeister
der Stadt Freiburg i.Br.